

§5

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den
Umlaufmittelbereich des volkseigenen
Produktionsmittelhandels.**

— **Kreditanordnung (Produktionsmittelhandcl)** —

Vom 12. März 1965

Auf Grund des § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

- für die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels mit wirtschaftlicher Rechnungsführung und deren nachgeordnete volkseigene Betriebe
- für die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung nachgeordneten Produktionsmittelhandelsbetriebe
- für volkseigene Produktionsmittelhandelsbetriebe, deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

§ 2

Anwendung der Kreditbesimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Grundsätze der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 anzuwenden.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 der Kreditverordnung (Industrie) ist nicht anzuwenden für Betriebe bzw. wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, denen auf Grund der operativen Quartalspläne der Warenfinanzierung Höchstbestände finanziert werden.

(3) Die §§ 13 bis 15 und 23 der Kreditverordnung (Industrie) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nur auf wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung anzuwenden.

§3

Kreditplandurchführung

(1) Die Filialen der Bank haben über die Festlegung der Kreditbedingungen Einfluß darauf zu nehmen, daß die in den bestätigten Quartalskreditplänen enthaltene

Kredithöhe eingehalten wird und die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne festgelegten Maßnahmen oder erteilten Auflagen erfüllt werden.

(2) Die kontoführenden Banken für die wirtschaftsleitenden Organe analysieren die Durchführung der bestätigten Quartalskreditpläne und haben den örtlichen Filialen der Bank Hinweise über die Bedingungen zu geben, die bei der weiteren Kreditgewährung zu beachten sind.

(3) Die Direktoren der Filialen der Bank haben das Recht, Kredite gemäß §§ 10, 11, 13 und 14 der Kreditverordnung (Industrie) auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

§4

Kreditobjekt

(1) Kreditobjekte sind

- a) Umlaufmittel entsprechend den Positionen des Warenfinanzierungsplanes,
- b) saisonbedingte Bestände,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.

(2) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 1 sind die aus Zwischen- und Überbrückungskredit gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderkonten finanziert sind sowie unterwegs befindliche Einzahlungen, gleichgestellt.

(3) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind

- a) Objekte gemäß Abs. 1, die nicht dem Kreditzweck gemäß § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) entsprechen, sofern nicht Sonderkredite gemäß § 10 dieser Anordnung gewährt werden,
- b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände,
- c) Objekte gemäß Abs. 1, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- d) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

§5

Warenfinanzierungsplankredit

(1) Der Kreditgewährung sind die von den Betrieben oder wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen erarbeiteten Jahreswarenfinanzierungspläne einschließlich der operativen Quartalspläne der Warenfinanzierung zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Warenfinanzierungspläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(2) Bei Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen, denen auf Grund der operativen Quartalspläne der Warenfinanzierung Durchschnittsplanbestände finanziert werden, ist für den Warenfinanzierungsplankredit